

Anschrift Stadtentwässerung Dresden GmbH Postfach 10 08 10 01078 Dresden	Service-Telefon: (03 51) 8 22 33 44 Fax: (03 51) 8 22 31 54
Öffnungszeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr Freitag 8.00 - 14.00 Uhr	Internet: www.stadtentwaesserung-dresden.de E-Mail: service@stadtentwaesserung-dresden.de

Hinweisblatt zur Versickerung von Niederschlagswasser

Rechtliche Grundlagen

Das Versickern von Niederschlagswasser, welches von bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksflächen zur Versickerungsanlage abfließt, ist im Wasserrecht geregelt. Die geplante Versickerung ist grundsätzlich **erlaubnispflichtig** und nur dann wasserrechtlich erlaubnisfrei, wenn **ausnahmslos alle** Anforderungen der §§ 3 bis 6 der Erlaubnisfreiheits-Verordnung (ErlFreiVO) erfüllt sind. Diese Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft finden Sie beispielsweise auf der Internetseite www.revosax.sachsen.de. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen:

Landeshauptstadt Dresden – Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Sitz:
Bürozentrum Pirnaisches Tor
Grunaer Straße 2
01069 Dresden

Aufgrund von Bodenbelastungen z.B. durch Altlastenablagerungen oder in Trinkwasserschutzgebieten kann die Versickerung von Regenwasser entweder mit Auflagen an die bauliche Ausführung der Versickerungsanlage versehen oder gänzlich untersagt werden. Ob für Ihr Grundstück ein Altlastenverdacht besteht, können Sie schriftlich im Umweltamt erfragen.

Besondere Regelungen zur Regenwasserbewirtschaftung gelten für Gebiete, für die es einen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt. Neben grundsätzlichen Festsetzungen zur Bebaubarkeit können außerdem verbindliche Vorgaben zum Bewirtschaften des Regenwassers enthalten sein, wie z.B. die Verpflichtung zur Versickerung von unbelastetem Regenwasser, aber auch ein Versickerungsverbot. Informationen zu Bebauungsplangebieten erhalten Sie im Stadtplanungsamt.

Standortbezogene Kriterien zur Planung von Versickerungsanlagen

Für die Planung von Versickerungsanlagen sind die maßgeblichen Standortbedingungen zu ermitteln. Wesentlich ist dabei die **Durchlässigkeit des Untergrundes** (k_f -Wert). Einen ersten Anhaltspunkt bietet die schematische Übersichtskarte zu Versickerungsmöglichkeiten im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden (<http://stadtplan.dresden.de>). Die vorliegende Karte bietet lediglich einen großräumigen Überblick des Abfluss- und Versickerungsverhaltens. Sie ersetzt jedoch nicht die für die Anlagendimensionierung erforderlichen standortkonkreten Untersuchungen zur Beurteilung der Versickerungseignung des Bodens. Als sickerfähig können in der Regel Böden mit einem k_f -Wert von 1×10^{-3} bis 1×10^{-6} m/s angesehen werden.

Ein weiteres Kriterium für die Versickerungseignung eines Standortes ist der **Grundwasserflurabstand**. Der Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand muss mindestens einen Meter betragen, damit eine Reinigungswirkung in den Deckschichten über dem Grundwasserleiter erzielt wird. Beim Betreiben eines Versickerungsschachtes darf ein Abstand von 1,5 m zwischen der Oberkante der Reinigungsschicht und dem mittleren höchsten Grundwasserstand nicht unterschritten werden. Angaben zu Grundwassermessständen im Stadtgebiet entnehmen Sie bitte dem Bereich Umwelt des o. g. Themenstadtplans. Sollten in diesem Plan für den betreffenden Standort keine Angaben vorliegen, ist der Grundwasserflurabstand einem Baugrund- oder Bodengutachten zu entnehmen.

Für die Planung ist weiterhin die **Größe und Befestigungsart der Flächen**, von denen Niederschlagswasser in die Versickerungsanlage eingeleitet werden soll, maßgebend. In Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad und dem Speicherverhalten der unterschiedlichen Befestigungsarten werden diesen Teilflächen entsprechenden mittlere Abflussbeiwerte (ψ_m) zugeordnet, mit denen die für die geplante Versickerungsanlage abflusswirksamen Fläche (A_{red}) ermittelt.

Empfehlungen und Ratschläge zur Versickerungsanlagenplanung

In der Broschüre des Umweltamtes der Landeshauptstadt Dresden „Mit Regenwasser wirtschaften“ sind verschiedene Maßnahmen zum Umgang mit Regenwasser sowie die rechtlichen Grundlagen erläutert. Prinzipielle technische Lösungen für Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser und deren Anwendungsbereiche werden unter Punkt 2.4 dieser Broschüre erklärt. Auf der Internetseite der Stadtentwässerung Dresden (www.stadtentwaesserung-dresden.de) wird Ihnen dieser Praxisratgeber im Servicebereich „Lösungen für Ihre Abwasserentsorgung“ als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

Für den schadlosen Ablauf von Niederschlagswasser, welches bei einer Überlastung der Versickerungsanlage nicht mehr in ausreichendem Maße auf dem Grundstück versickern kann, wird die Errichtung eines Notüberlaufes an einen öffentlichen Mischwasser- oder Regenwasserkanal empfohlen. Die zulässige Versagenshäufigkeit der Versickerungsanlage wird entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik für mindestens ein 5-jähriges Regenereignis festgelegt.

Liegt der geplante Notüberlauf der Versickerungsanlage unterhalb der Rückstauenebene, ist die Ablaufstelle gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Unser „Hinweisblatt zur Rückstausicherung“ informiert Sie über die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gegen Rückstau. Beachten Sie bitte unbedingt, dass die Ableitung von Niederschlagswasser auf andere Grundstücke (siehe Sächsisches Nachbarrechtsgesetz) oder auf öffentliche Verkehrsflächen und Wege nicht zulässig ist.

Berücksichtigen Sie einen ausreichenden Abstand der Versickerungsanlage zu Gebäuden, um der Verwässerung der Gebäude durch die Versickerung von Regenwasser entgegenzuwirken.

Voraussetzung für die Reduzierung oder den Erlass von Niederschlagswassergebühren

Für Niederschlagswasser, welches auf Grundstücken vollständig versickert, wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben. Voraussetzung für die Anerkennung der Gebührenbefreiung ist der Nachweis der ausreichenden Dimensionierung und Wirksamkeit der Versickerungsanlage. Dazu ist eine Berechnung der geplanten Versickerungsanlage gemäß DWA-A 138 vorzulegen.

Berechnungsbeispiele und weitere Hinweise für die Planung einer Flächen- oder Muldenversickerung finden Sie in der o.g. Broschüre „Mit Regenwasser wirtschaften“. Insbesondere für den Entwurf von Mulden-Rigolenanlagen, Rohrrigolenanlagen, Füllkörperrigolenanlagen oder Versickerungsschächten wird empfohlen, einen fachkundigen Planer oder den Service des Versickerungsanlagenvertriebs in Anspruch zu nehmen.

Wenn diese Anlage über einen Notüberlauf verfügt, über den bei einer zulässigen Überlastung Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, erfolgt gemäß § 11 Abs. 3 f der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) eine Gebührenberechnung in Höhe von 10 % der angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen.

Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage

Die Errichtung einer Versickerungsanlage steht immer in direkten Zusammenhang mit der Herstellung bzw. der Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage. Entsprechend § 13 Abs. 1 b der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung) ist hierfür bei der Stadtentwässerung Dresden ein Genehmigungsantrag zu stellen.

Ist mit dem Bau einer Versickerungsanlage die teilweise oder vollständige Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage vorgesehen, muss gemäß § 16 Abs. 5 Entwässerungssatzung zum Schutz des Grundstückes, der Umwelt sowie der öffentlichen Abwasseranlagen ein Verschluss der stillgelegten Grundstücksentwässerungsanlage zum Anschlusskanal erfolgen. Empfehlungen und Anforderungen dazu finden Sie in unserem „Hinweisblatt zum Verschluss von stillgelegten Grundstücksentwässerungsanlagen“.